24. If für die Frage, ob der Kontursverwalter die von ihm nach § 74 der Kontursordnung zu vertretende Sorgfalt besbachtet oder verletit habe, das Landesrecht maßgebend? Rechtsfragen.

VI. Civilsenat. Urt. v. 5. Juli 1897 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 204/97.

- L Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbit.

Grünbe:

"Am 17. Januar 1893 wurde von dem Amtsgerichte Sch. infolge einer dies anordnenden Entscheidung des Landgerichtes zu A. der Konkurs über das Vermögen der Waldbrauerei-Aktiengesellschaft Bergedorf in B. eröffnet; zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. Der Betrieb der Brauerei wurde fortgeset; zum Zwecke bestelben lieserte der Kläger auf Bestellung des Beklagten im März 1893 drei Ballen Hopsen zum Preise von 1585 M, der am 15. Juli 1893 gezahlt werden sollte. Der Beschluß, durch den die Konkurs-

eröffnung verfügt war, wurde auf Beschwerde durch oberlandessegerichtlichen Beschluß vom 20. April 1893 wieder aufgehoben, und die hiergegen erhobene Beschwerde vom Reichsgericht durch Beschluß vom 16. Mai 1893, der am 1. Juni zugestellt wurde, verworsen; darauf hat das Amtsgericht die Aushebung des Konkursversahrens verfügt und am 10. Juni 1893 bekannt gemacht.

Der Beklagte, der genügende Mittel zur Befriedigung des Klägers in der Hand hatte, lieferte, ohne dessen Forderung zu bezahlen oder für deren Sicherstellung Vorkehrung zu treffen, die Masse alsbald an die Aktiengesellschaft ab. Von dieser wurde Zahlung ebenfalls nicht geleistet; vielmehr wurde am 8. August 1893 nochmals und nunmehr endgültig über deren Vermögen Konkurs eröffnet; in diesem ist eine erhebliche Dividende nicht zu erwarten.

Der Kläger verlangt beshalb unter dem Erbieten zur Abtretung bes auf seine Forderung im Konkurse entfallenden Betrages Bezahlung derselben von dem Beklagten, indem er unter Bezugnahme auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 36 S. 93 flg. versöffentlichte Urteil vom 15. November 1895 angenommen wissen will, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Masseforderung des Klägers zu befriedigen oder sicher zu stellen, und sich durch Nichtzerfüllung dieser Obliegenheit für den dem Kläger verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht habe.

Die erste Instanz hat angenommen, daß der Beklagte die bezeichnete Verpslichtung nicht gehabt habe, und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dahingestellt gelassen, ob dieser Auffassung des Landgerichtes beizustimmen sei, und die Klagadweisung in folgender Weise begründet: da der Beklagte mit dem Kläger nicht für seine Person, sondern als Verwalter der Konkursmasse Rechtsgeschäfte abgeschlossen, und sich dabei in den Grenzen der ihm gesetzlich zugewiesenen Funktion gehalten habe, sei ein vertragsmäßiger Anspruch des Klägers gegen ihn nicht begründet; ein Anspruch könnte vielmehr nur dann angenommen werden, wenn der Beklagte die ihm gesetzlich obliegenden Verpslichtungen schulbshafterweise verletzt und badurch den Kläger geschädigt hätte. Da die Verwaltung an einem im Gebiete des gemeinen Rechtes gelegenen Orte gesührt worden sei, müßten dessen Bestimmungen — neben denzienigen der Konkursordnung — für das streitige Rechtsverhältnis als

makaebend erachtet werden. Run fei die Forberung des Rlagers aus ben von ihm mit bem Beklagten abgeschloffenen Raufvertragen erft am 15. Ruli 1893 fällig geworben; es batten auch bis zur Aufbebung bes Konfurses teine besonderen Umftande vorgelegen, welche einen Anspruch bes Rlägers auf Sicherstellung feiner Forberung gu begründen geeignet gewesen waren. Gine Verschuldung bes Betlagten könnte somit allein barin gefunden werben, daß er es in ber Beit amischen ber Buftellung ber bie Aufhebung bes Ronfurses anordnenben reichsgerichtlichen Entscheidung und dem zweiten Tage nach Beröffentlichung der Rontursaufhebung unterlaffen habe, die Forderung bes Rlagers zu bezahlen ober sicher zu stellen, obwohl, wie unftreitig fei, hierzu genügende Mittel vorhanden gewesen seien. Gin Berschulben sei aber hierin auch bann nicht zu erbliden, wenn man sich bezüglich der Auslegung der Konkursordnung auf den von dem Reichsgerichte in bem Urteile vom 15. November 1895 vertretenen Standpunkt ftelle. Denn bie Konkursordnung enthalte feine ausbrückliche Bestimmung, burch welche bem Beklagten bas bezeichnete Berhalten vorgeschrieben gewesen mare; ebensowenig fei zu ber bier in Betracht kommenden Zeit bie nachmals vom Reichsgerichte angenommene Auffassung in der Theorie und Brazis die herrschende ober, soviel ersichtlich, nur überhaupt ausgesprochen gewesen. Bei biefer Sachlage, und ba bie Frage, wie ber Konfursvermalter in einem Falle ber in Rebe ftehenden Art zu verfahren habe, jedenfalls als zweifelhaft bezeichnet werben muffe, fei es nach gemeinem Rechte entschuldbar, wenn der Beklagte, wie er glaubhaft verfichere, ber Meinung gewesen sei, daß er zur Bezahlung ober Sicherstellung ber Forberung bes Rlagers nicht verpflichtet, noch auch nur berechtigt fei, auch wenn biefe Meinung als rechtsirrtumlich angesehen werben Die Revision hat biese Ausführungen nur insoweit angegriffen, als sie babin geben, bag ber bem Beklagten beigemeffene Rechtsirrtum entschuldbar, und fein burch benselben veranlagtes Berhalten nicht als Verschulbung anzusehen sei; es können aber die insoweit erhobenen Angriffe, wenigstens hinsichtlich bes Ergebnisses, ju bem bie Borinftang gelangt ift, nicht als begründet anerkannt werben.

Diese Angriffe würden sich ohne weiteres als unbeachtlich barstellen, wenn, wie die Revision angenommen wissen will, die Frage, ob ein Rechtsirrtum des Beklagten entschuldbar sei, oder nicht, nach

gemeinem Rechte zu beurteilen mare; benn bei biefer Unnahme murben bie die Bejahung biefer Frage begründenden rechtlichen Darlegungen bet Borinftang ber Nachprufung bes Reichsgerichtes im vorliegenden Ralle entzogen fein, weil bas gemeine Recht nicht zu ben im Gebiete bes Berufungsgerichtes geltenben Rechtsnormen gehört (6 511 C.B.D.). Indes tann biefe Erwägung für die Beurteilung der Revision nicht entscheidend sein, weil nach ber Bestimmung in § 74 R.D., wonach ber Konfursverwalter die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden hat, nicht nur für die Frage, welches Dag von Sorgfalt er hinfichtlich ber Erfüllung seiner Obliegenheiten zu vertreten bat, iondern auch für die, durch welche Umftande bei einem Berftoge gegen bie Vorschriften ber Ronfursordnung ein Verschulden besfelben ausgeschlossen wird, die Beurteilung nach landesrechtlichen Rechtsnormen unftatthaft erscheint. Es muß nämlich, wie bies bei ähnlichen Bestimmungen von Reichsgesetzen, z. B. bei Art. 282 S.G.B., bei den && 1. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, geschehen ift, auch bei § 74 K.D. angenommen werden, daß dadurch einheitliches Recht für bas gange Deutsche Reich bat geschaffen werben follen; es ift dies auch in den Motiven zu diesem Paragraphen ausdrücklich herporgehoben worben, indem sie aussprechen, es ware unangemessen, den Grad der Berantwortlichkeit bes Berwalters nicht für das gange Reichsaebiet gleichmäßig festzuseten. Die hiernach beabsichtigte Ginheitlichkeit des Rechtes würde nicht bestehen, wenn die in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten geltenden landesrechtlichen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Sorgfalt eines orbentlichen hausvaters als gewahrt, oder verlett zu gelten habe, und welche Bedeutung insoweit insbesondere einem Frrtum beizumessen sei, zur Anwendung zu bringen wären. Es muß deshalb biefe Frage bei Anwendung des & 74 R.D. nach einheitlichen, aus der Natur ber Sache und allgemeinen Rechtsprinzipien abzuleitenben Erwägungen beurteilt werden, und die gemein- und partifularrechtlichen Sondervorschriften kommen nur insoweit in Betracht, als fie Bezeugungen der in Deutschland zur Herrschaft gelangten allgemeinen Rechtsanschauung find, nicht aber als an sich maßgebende Rechtsnormen.

Bon biesem Standpunkte aus muß nun allerdings davon ausgegangen werden, daß sich regelmäßig niemand den Folgen seiner Handlungsweise durch die Berufung darauf, daß er das geltende Recht nicht gefannt ober falfc verstanden habe, entziehen könne. Im porliegenden Kalle handelt es sich aber um einen Anspruch, ber lediglich auf ein angeblich schuldhaftes Berhalten bes Beklagten gestütt wird, und ein solches tann begriffsmäßig nur angenommen werden, wenn das in Frage stehende Berhalten nicht nur objektiv wiber das Gefet verftößt, sondern auch dem, ber dafür haftbar gemacht werben foll, subjettiv jum Borwurfe gemacht werben tann. Die Frage, ob der Beflagte für ben bem Rläger erwachsenen Schaben auffommen muffe, konnte deshalb auch bei Annahme ber in dem Urteil vom 15. November 1895 vertretenen Auslegung der Konfurs= ordnung ohne weiteres nur bann bejaht werden, wenn fich von bem oben bezeichneten Standpunkte aus mit Grund behaupten ließe, daß ein Irrtum über ben Inhalt einer Rechtsnorm immer schlechthin als unentschulbbar gelten muffe. Das ist nicht der Kall. Aus logischen Ermägungen ober unter Berüchfichtigung ber Erfahrungen bes Rechtslebens läßt fich ein folcher Sat unzweifelhaft nicht begründen; ber Gesetzgeber selbst ift sich ber Thatsache, bag die Gesetze in ihrer Bebeutung und Tragweite nicht felten zweifelhaft find, und bemnach auch bei gewiffenhaftester Prüfung Rechtstundige bezüglich berfelben Rechtsfrage zu abweichenben Ergebniffen gelangen tonnen, fehr mohl bewußt und hat dies 3. B. durch die Borschrift in § 137 G.B.G. geradezu anerkannt; er ift alfo von ber Anschauung, die Rubne in dem in den Jahrbüchern für Dogmatif 2c Bb. 17 S. 11 flg. veröffentlichten Auffate vertreten hat, weit entfernt. Aber auch Gründe ber Amedmäßigkeit, insbesondere die hier in Betracht kommende Rudficht auf die Berkehrsficherheit, haben in Deutschland nicht bagu geführt, ben Sab, daß Rechtsirrtum nicht als entschuldbar behandelt werben durfe, jur ausnahmslofen Regel zu machen. Nach gemeinem Rechte ist die Regel ignorantiam juris cuique nocere unbestritten durch verschiedene Ausnahmen, welche insbesondere ben subjektiven Berhältnissen bes Irrenden Rechnung tragen, durchbrochen: der Streit, ber insoweit besteht, beschränkt fich barauf, wieweit biefe Ausnahmen sich erstrecken; das sächsische Bürgerliche Gesethuch erkennt, wenn es in & 97 ben Sat aufftellt, daß fich in ber Regel niemand auf die Untenntnis eines gehörig befannt gemachten Gefetes beziehen konne, an, baf Ausnahmen möglich fein follen; auch für bas Gebiet bes preufischen Landrechtes ist in dem Urteil des V. Civilsenates des

Reichsgerichtes vom 13. März 1887 (Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 18 S. 261 flg.) ausgesprochen, daß, soweit nicht die Bestimmung in § 12 Ginl. jum A.C.R. entgegensteht, unter Umftanden auch ein Rechtsirrtum als entschuldbar gelten burfe. Das neue beutsche Burgerliche Gefetbuch fteht ebenfalls auf diefem Standpunfte; in bem ber Rommiffion gur Ausgrbeitung bes Entwurfes eines Burgerlichen Befethuches von dem Redaktor des allgemeinen Teiles vorgelegten Entwurfe war ein dahin gehender Sat in § 106 ausdrudlich ausgesprochen; er wurde auch von der Kommission gebilliat (Brotokoll über die 29. Situng) und ging — in veränderter Fassung — in ben im Jahre 1888 veröffentlichten Entwurf ber Kommission (§ 146) Spater ift die betreffende Beftimmung allerdings beseitigt worben; jeboch nur, weil angenommen murde, daß fie entbehrlich fei, indem es genüge, daß daß Gefet zwischen thatsächlichem und recht= lichem Frrtum nicht unterscheibe (Beratungen ber Kommission für die zweite Lefung, 29. Sigung).

Hiernach muß es als ein in ber jetigen beutschen Rechtsanschauung zur Anerkennung gelangtes Pringip angesehen werben, bag ein Rechtsirrtum nicht immer und nicht schlechthin als eine Verschuldung bes Irrenden behandelt werden burfe. Bei der hiernach erforderlichen Brüfung, ob im vorliegenden Kalle das Berhalten bes Beklagten, seine objektive Rechtswidrigkeit angenommen, als Bernachlässigung der Sorafalt eines ordentlichen hausvaters zu betrachten fei, ist ber dies verneinenden Auffassung der Borinftang und den bafür geltend gemachten Erwägungen zuzustimmen. Gine ausbrudliche Vorschrift barüber, wie fich der Berwalter bann, wenn der die Konkurseröffnung anordnende Gerichtsbeschluß mit Erfolg angefochten, und deshalb bas - ju Un= recht eingeleitete - Berfahren wieder aufgehoben wird, bezüglich ber Masseichulben zu verhalten habe, enthält die Konkursordnung nicht: bie Meinung, daß in folchem Falle ber Bermalter Maffeichulben, bie noch nicht fällig find, sicherstellen musse, war auch zu ber hier maßgebenben Beit in feinem ber gebrauchlichen Rommentare ober Lehrbucher aufgestellt; ebensowenig waren etwaige dies aussprechende richterliche Entscheidungen, bafern folche überhaupt ergangen fein sollten, allgemein bekannt geworden. Der Beklagte hätte baber zu der Ansicht, daß er in der bezeichneten Beise vorzugehen habe, nur durch theoretische Ermägungen gelangen können. Es mag nun zu-

gegeben werben, daß die Auffassung, daß die in § 176 Abs. 1 K.D. für den Kall bes Awangsvergleiches aufgestellte Regel keine ausschließlich für biefen Spezialfall berechnete Sondervorschrift fei, sondern auch sonft noch Plat zu greifen habe, für bie in ben §§ 188 flg. R.D. geregelten Falle geboten erscheint; es ift bies auch in den Motiven zu § 191 R.D. ausdrücklich hervorgehoben. Allein es tann nicht anerkannt werben, daß die Anwendbarteit jener Regel für den hier vorliegenden Kall, wo der die Konfurgeröffnung außiprechende Gerichtsbeschluft von der Oberinftang wieder beseitigt, und das Verfahren nicht eingestellt, sondern aufgehoben wird, bergestalt zweifellos fei, daß sich die entgegengesette Meinung als schlechthin unhaltbar bezeichnen ließe; es deuten auch die Motive hier in feiner Beife an, daß bem Berwalter eine Fürforge für die Maffegläubiger obliege, und von zwei der namhaftesten Bearbeiter des Konturgrechtes. v. Wilmowsti und Beterfen, ift bie in bem reichsgerichtlichen Urteile vom 15. November 1895 befolgte Gefegesauslegung birett befämpft worben.

Bar hiernach die Frage, in welcher Beise ber Beklagte nach ber Auftellung ber ben Konturgeröffnungsbeschluß aufhebenben oberrichterlichen Enischeibungen bezüglich ber nicht fälligen Forberung bes Rlagers zu verfahren hatte, bergeftalt zweifelhaft, baß fich auch für die von ihm befolgte Meinung gute Gründe anführen laffen, fo tann ihm ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden. Im gemeinen Recht ift die Frage, ob bei bestrittenen Rechtsfähen ein Frrtum entschuldbar fei, ober nicht, streitig; sie wird von angesehenen Rechtslehrern, 3. B. von v. Savigny, Baron, v. Wächter (auf welchen lepteren sich die Revision mit Unrecht für die gegenteilige Meinung berufen hat; val. seine Panbetten & 72 Unm. II, 1 S. 355, fein Württembergisches Brivatrecht Bb. 1 § 21 unter 1 S. 124, seine Schrift: Die bona fides u S. 121) bejaht. Ob dem für das gemeine Recht gegenüber den in den Quellen enthaltenen Einzelbestimmungen beizutreten sei, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls muß hier, von dem oben gekennzeichneten Standpunkte aus, das Borhandensein einer Berschuldung dann verneint werden, wenn der Inhalt bes Gesetzes mehrfache Deutungen juläßt, und die den Borjug verdienende Auslegung durch die Wissenschaft und Braxis noch nicht festgelegt ist. Das römische Recht begründet den Sat, daß Rechts=

irrtum regelmäßig nicht entschuldbar sei, mit der Erwägung: "cum jus sinitum et possit esse et debeat" (l. 2 Dig. de jur. et s. ign. 22, 6); gerade diese Erwägung aber erfordert die Konsequenz, daß eine Versschuldung nicht angenommen werden darf, wenn das in Betracht kommende Geset unbestimmt ist und auch für den Rechtskundigen eine mehrsache Auffassung zuläßt. Die weitere Erwägung, daß man in zweiselhaften Fragen den Kat von Rechtsverständigen einholen müsse,

vgl. 1. 9 § 3 h. t., Windscheid, Pandeftenrecht § 79a Anm. 5, Bb. 1 S. 239 ber 6. Aufl.,

fann im gegebenen Falle schon beswegen nicht gegen den Beklagten verwertet werden, weil er selbst Rechtsanwalt war; übrigens liegt nicht der mindeste Anhalt dafür vor, daß, wenn er bei einem der Rechtskundigen, die sich speziell mit der Bearbeitung des Konkursrechtes befaßt haben, angefragt hätte, ihm eine Bescheidung zu teil geworden wäre, die mit der in dem Urteil vom 15. November 1895 ansgenommenen Auffassung übereingestimmt hätte; der Umstand, daß v. Wilmowski und Petersen später dieser Auffassung entgegenzgetreten sind, weist vielmehr auf die gegenteilige Annahme hin. Es wäre daher unmöglich, zwischen der Unterlassung einer solchen Ratsseinholung und dem für den Kläger erwachsenen Schaden einen ursächlichen Zusammenhang zu statuieren.

Auch der von Hölder in seinen Pandekten § 45 Anm. 4 S. 233 ausgesprochene Sat, wer seine Unsicherheit durch eigene Wissenschaft oder erhaltene Belehrung kenne, der handele auf seine Gesahr, kann wenigstens in einem Falle der hier vorliegenden Art nicht zur Annahme einer Verschuldung führen. Der Beklagte hatte nicht die Wahl, ob er überhaupt etwas thun, oder lassen wollte; er mußte in der einen oder anderen Weise versahren; bei solcher Sachlage kann von einem Handeln eines Konkursverwalters auf eigene Gesahr nicht die Rede sein.

Wenn endlich die Revision meint, der Beklagte hätte, wenn der richtige Weg zweiselhaft war, den minder gefährlichen wählen müssen, und das sei der gewesen, die Forderung des Klägers sicher zu stellen, so ist auch das unzutreffend. Es handelte sich nicht bloß darum, ob der Beklagte eine solche Sicherstellung vornehmen mußte, sondern auch darum, ob er es durfte. Ist die von v. Wilmowski und Petersen vertretene Gesetzsauslegung die richtige, so handelte der Beklagte rechtswidrig, wenn er der Waldbrauerei uicht alsbald deren gesamtes in seine Verwaltung gekommenes Vermögen zurückgab; es war. auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Brauerei, wenn der Beklagte sie in der freien Verfügung über die vorhandenen Werte durch Sicherstellung der Massegläubiger beschränkte, Schade erwachsen konnte. Der Beklagte konnte sich daher durch Zweckmäßigkeitsrücksichten der von der Revision bezeichneten Art nicht leiten sassen.

Es war nach allebem ber vorigen Instanz in bem Ergebnisse. zu bem fie gelangt ift, beizupflichten, und bemgemäß bie Revifion gurudzuweisen. Allerdings hat ber III. Civilsenat in feinem ofterwähnten Urteile ausgesprochen, daß ber Beklagte "für bie ichulbhafte Richterfüllung" feiner Pflicht jur Befriedigung ober Sicherftellung bes bamaligen Rlägers personlich aus § 74 R.D. verantwortlich fei. Dies nötigt indes nicht, das in § 137 G.B.G. porgeschriebene Ber-Einmal erhellt nicht, bag in bem früheren fahren einzuschlagen. Ralle die Forberung des Rlagers erft nach ber Aufhebung des Ronfursverfahrens fällig gemejen ift, alfo ber gleiche Sachstand porgelegen hat, wie jest. Abgefeben aber hiervon hat in bem älteren Brozesse die Frage, ob der Beklagte, wenn er irrig die Konfursordnung in dem von dem III. Civilsenat reprobierten Sinne ausgelegt, schulbhaft gehandelt habe, nicht ben Gegenstand bes Streites gebilbet; es hat vielmehr bamals, fo viel erfichtlich, ber Beklagte einen Einwand dabin, daß fein etwaiger Rechtsirrtum entschuldbar sei, aar nicht erhoben." . . .